

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Erweiterung der Außenbereichssatzung „Kibben Himmel/Handieker Damm“

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 04.10.2021 die Erweiterung der Außenbereichssatzung „Kibben Himmel/Handieker Damm“ für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung sollen zwei weitere Grundstücke in den Satzungsbereich mit einbezogen werden.

Bereich der Erweiterung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Planzeichnung, der Satzungsentwurf und die Begründung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung „Kibben Himmel/Handieker Damm“ in der Zeit vom

13.10.2021 bis 12.11.2021 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausliegen. Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden die Änderungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail (m.micke@lienen.de) oder übers Onlinebeteiligungsportal auf der Homepage der Gemeinde Lienen vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Erweiterung des Satzungsbereiches wird nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch die Satzungsänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im Verfahren

1. die Planzeichnung,
2. der Satzungsentwurf und
3. die Begründung

Lienen, 06.10.2021

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier